

1488/AB XXI.GP
Eingelangt am: 12. 01. 2001

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.1 545/J betreffend EU - Kommission und WTO, welche die Abgeordneten Dietachmayr und Genossen am 23. November 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Wichtige Entscheidungen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik werden vom Rat und nicht von der Kommission getroffen. Dieser kommen nur vorbereitende und ausführende Befugnisse zu, insbesondere auch die Verhandlung von Abkommen, wobei sie jedoch an ein Mandat des Rates gebunden ist. Bei der Regierungskonferenz ging es um die Frage, welche neuen Bereiche dauerhaft in den Geltungsbereich des Art. 133 EG einbezogen werden sollen, in denen der Rat dann Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit treffen kann.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat sich im Hinblick auf seine Zuständigkeit für die gemeinsame Handelspolitik gemäß Art. 133 EG grundsätzlich für eine Beibehaltung der Einstimmigkeit in für Österreich sensiblen Bereichen ausgesprochen, ohne dabei jedoch die Handlungsfähigkeit einer erweiterten Gemeinschaft in diesem so wichtigen Politikbereich aus den Augen zu verlieren.

Der in Nizza erzielte Kompromiss kann als dieser Zielsetzung entsprechend angesehen werden.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Bei der Neugestaltung der EU - Kommission standen drei Optionen zur Diskussion:

- Ein Kommissar pro Mitgliedstaat
- Sofortige Plafonierung
- Aufgeschobene Plafonierung (tritt ab einem Stichtag oder ab einer bestimmten Mitgliedstaatenzahl ein).

Österreich als kleiner Mitgliedstaat hatte ein spezielles Interesse an der Bewahrung der Kommission als eine starke und unabhängige Institution. Diese muss weiterhin in der Lage sein, ihre drei Hauptfunktionen (Eintreten für das gemeinsame Interesse, Monopol für Gesetzgebungsinitiativen und Kontrolle der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts) wirksam und mit größter Objektivität wahrzunehmen. Die entscheidende Rolle, die die EU - Kommission als Motor der europäischen Integration einnimmt, wird mit der Erweiterung der Europäischen Union noch erheblich zunehmen.

Angesichts der Bedeutung der EU - Kommission im Integrationsprozess sowie aus Gründen des Gewichts der EU - Kommission im Institutionengefüge, ihrer Akzeptanz in der Öffentlichkeit und der Legitimität ihrer Entscheidungen war für Österreich das Recht jedes Mitgliedstaats, ein Mitglied der Kommission zu stellen, ein zentrales Verhandlungselement. Entsprechend der Ergebnisse von Nizza bleibt der Status quo aufrecht; ab einer Mitgliederzahl von 27 soll über diese Frage neu verhandelt werden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Was die interne Organisation der EU - Kommission anlangt, befürwortete Österreich eine Stärkung des Kommissionspräsidenten hinsichtlich seiner Befugnis, die Aufgaben „neu verteilen zu können“, sowie die vertragliche Verankerung des Entlassungsrechts des Präsidenten. Alle Vorschläge, die eine Unterscheidung in Haupt- und Nebenressorts sowie eine Über- oder Unterordnung der einzelnen Aufgaben im Vertrag beinhalteten, wurden seitens Österreichs abgelehnt.

Ausgangspunkt für die österreichischen Überlegungen bei der Stimmgewichtung im Rat war das dem Vertrag von Amsterdam beigefügte „Protokoll über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union“. Ein neues System durfte jedoch nicht zu einer weit reichenden Verschiebung des Einflusses zu Lasten der kleineren Staaten führen; denkbar war lediglich eine maßvolle Anpassung, die deren relative Stärke im EU - Entscheidungsprozess nicht in Frage stellte. Wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung Österreichs war, dass in einer erweiterten Union die Bevölkerungsmehrheit nicht von der Minderheit überstimmt werden kann und dass Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit zumindest die Hälfte der Mitgliedstaaten repräsentieren.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Der Übergang von der Einstimmigkeit zur Mehrstimmigkeit in den angestrebten Bereichen berührt in keiner Weise die Rolle der Sozialpartner, welche diesen bei der Formulierung der österreichischen Haltung zu Fragen der Handelspolitik in den einschlägigen EU - Gremien zukommt. Die Zusammenarbeit der Regierungsstellen mit den Sozialpartnern würde weiterhin unverändert aufrecht bleiben. In dieser Hinsicht bildet die Mitarbeit der Sozialpartner auch in Zukunft eine wertvolle Hilfe.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Nennenswerte Auswirkungen für den europäischen und österreichischen Arbeitsmarkt sind bei einem Übergang zur Mehrstimmigkeit nicht zu erwarten. Es besteht schon jetzt in der EU weitestgehend Einvernehmen darüber, dass Zugeständnisse bei der Personenbewegung nur dann gemacht werden sollen, wenn dies für die Erbringung einer Dienstleistung unbedingt erforderlich ist. In diesem Kontext sind auch die durch den elektronischen Handel geschaffenen neuen Handelsmöglichkeiten mit zu berücksichtigen.

Das General Agreement on Trade in Services (GATS), in dessen Rahmen Fragen der Personenbewegung hauptsächlich zur Diskussion stehen, berührt überdies nur

die vorübergehende Personenbewegung und überlässt es seinen Mitgliedern, die Kategorien von Dienstleistungserbringern und Bedingungen für den Zugang frei zu gestalten.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Das Hauptziel der Regierungskonferenz bestand in der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft vor dem Hintergrund der bevorstehenden Erweiterung im Innen- und Außenverhältnis. Das Ergebnis der Regierungskonferenz kann daher grundsätzlich nicht von der Haltung der Gemeinschaft als Ganzes, wie sie von Rat und Kommission vertreten wird, in allen künftigen Fragen der Handelspolitik abhängig gemacht werden. Selbstverständlich kann aber eine Aufgabe des Vetorechts eines Mitgliedstaates durch Übergang zur qualifizierten Mehrheit nur akzeptiert werden, wenn zu erwarten ist, dass die anderen Mitgliedstaaten in für Österreich wichtigen Fragen konvergierende Grundhaltungen einnehmen werden. Dies ist in den angeführten Bereichen durchwegs der Fall.

Daher trägt auch die Kommission im Rahmen der ihr eingeräumten Befugnisse den Wünschen der Mitgliedstaaten nach verstärkter Diskussion dieser Fragen im WTO Kontext Rechnung.

Die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung einheitlich hoher Standards in den angesprochenen Bereichen bestehen nicht auf gemeinschaftsinterner Ebene, sondern darin, andere WTO - Mitglieder von der Relevanz dieses Themas zu überzeugen und ihnen die Angst vor protektionistisch motivierten Maßnahmen zu nehmen.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Die Vorkehrungen zum Schutz der österreichischen Arbeitnehmer werden sich in den Bereichen des Übergangs zur Mehrstimmigkeit nicht wesentlich von der bisher geübten Praxis unterscheiden. Ich werde mich weiterhin dafür einsetzen, dass Öffnungen bei der Personenbewegung zum Zweck der Dienstleistungserbringung

nur punktuell und unter kontrollierten Bedingungen in jenen Bereichen erfolgen, in denen negative Auswirkungen auf den österreichischen Arbeitnehmer nicht zu befürchten, sehr wohl aber Vorteile für Österreich als Investitionsstandort zu erwarten sind.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Die generelle Position der Gemeinschaft im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Dienstleistungshandels (GATS 2000) lässt sich folgendermaßen umschreiben:

- Erhöhung der Anzahl und der Qualität der GATS-Bindungen beim Marktzugang und bei der Inländerbehandlung.
- Förderung der regulatorischen Disziplinen zur Unterstützung der eingegangenen Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen, wobei das Recht zur Regulierung auf staatlicher Ebene nicht eingeschränkt werden soll.
- Einführung wettbewerbsfördernder Prinzipien, um wettbewerbshemmende Praktiken zu verhindern. Die wettbewerbsfördernden Prinzipien haben sich bei der Liberalisierung des Telekommunikationssektors bewährt und sollen in Zukunft auch auf Sektoren ausgeweitet werden, wo ähnliche Marktverhältnisse herrschen.
- Erhöhung der Vereinbarkeit der progressiven Handelsliberalisierung mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung.
- Aufrechterhaltung der Möglichkeit des Schutzes der nationalen politischen Zielsetzungen der WTO-Mitglieder. Dies inkludiert das Recht der Mitglieder, Regelungen und Anforderungen für die Erbringung von Dienstleistungen im eigenen Hoheitsgebiet selbst zu definieren, das Fehlen jeglichen Präjudizes hinsichtlich der Frage, ob eine Dienstleistung privat oder öffentlich erbracht werden soll sowie die Absenz eines generellen Zwanges zur Deregulierung.
- Abschluss der bisher unerledigt gebliebenen Gebiete (Schutzklausel, Subventionen, öffentliches Vergabewesen).
- Abschluss des Arbeitsprogramms betreffend den elektronischen Handel.

Diese Position wird von allen Mitgliedstaaten unterstützt und von der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit vertreten.

Antwort zu den Punkten 11 und 12 der Anfrage:

Die Vorteile der Liberalisierung des Dienstleistungshandels können nur dann der breiten Masse der Dienstnehmer zugute kommen, wenn die Verhandlungen möglichst umfassend geführt werden und kein Bereich a priori ausgeschlossen bleibt. Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt, dass der geordnete Wettbewerb im Telekommunikationsbereich allen Wirtschaftssubjekten und Konsumenten Vorteile und fallende Preise beschert hat. Aus diesem Grund erscheint es zielführend, dass Liberalisierungsschritte - falls erforderlich - durch wettbewerbsfördernde Maßnahmen unterstützt werden, um die Macht beherrschender Unternehmen nach Möglichkeit einzudämmen. Diese Auffassung wird sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von der Kommission geteilt.

Außerdem besteht auch im GATS das Gebot des „special and differential treatment“ zu Gunsten der Entwicklungsländer, welches diese grundsätzlich davor schützt, Verpflichtungen einzugehen, die ihrem Entwicklungsstand zuwiderlaufen.